

# **Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kilchberg**

Vom 17. April 1997

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kilchberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Gemeindeversammlung**

### **§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)**

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich an alle Haushaltungen.

### **§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)**

Die Anträge des Gemeinderates werden den Stimmberechtigten mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben.

### **§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)**

1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

2 Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Spezielle Unterlagen können nach Ermessen des Gemeinderates an alle Haushalte versandt werden.

### **§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse ( § 82 Abs. 2 Gesetz polit. Rechte )**

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

### **§ 5 Protokollführung (§ 59 und 60 GemG)**

1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

2 Das Gemeindeversammlungsprotokoll wird jeweils zu Beginn der folgenden Gemeindeversammlung verlesen und über die Genehmigung befunden.

## **B. Gemeindebehörden**

### **§ 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)**

1 In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. Gemeinderat

2 In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:

- a. Ortsschulpflege
- b. Fürsorgebehörde
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d. Wahlbüro
- e. Feuerwehrkommission
- f. Kindergartenkommission

## C. Bussen

### § 7 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## D. Schlussbestimmungen

### § 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg am 17. April 1997 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

der Präsident:

der Gemeindegemeinderat:



Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 236 vom 21.12.98 genehmigt.